

Satzung *des* **Gewerbevereins „Raum Loburg e.V.“**

§ 1 **Zweck des Vereins**

Zweck des Gewerbevereins „Raum Loburg e.V.“ ist es, seinen Mitgliedern aus Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie und sonstigen Berufsgruppen durch Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nützlich zu sein, sowie das Image des Raumes Loburg zu mehren und zu pflegen.

§ 2 **Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Raum Loburg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in der Mühlenstr.02,39279 Loburg.*

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

§ 4 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Satzung einzuhalten, die Beiträge zu zahlen und aktiv an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher und juristischer Personen, die im „Raum Loburg“ Gewerbe treiben, Freiberuflich oder sonstigen Berufen selbstständig tätig sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Über einen Aufnahmeantrag einer Person, die nicht unter Satz 1 fällt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit des Anwesenden abschließend.

*Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
Ein genereller Aufnahmeanspruch ist jedoch ausgeschlossen.*

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Darüber hinaus ist ein Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund mit einem dreiviertel Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und handelt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- 1. An Beiträgen erhebt der Verein einen zu Beginn des Jahres fälligen Jahresbeitrag.*
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
Er soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins für seine satzungsmäßigen Zwecke richten. Besondere Aktionen werden durch Umlagen der Beteiligten finanziert.*

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins*
- 1. die Mitgliederversammlung*
 - 2. der Vorstand*

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,*
- Entlastung des Vorstandes,*
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,*
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,*
- die Kassenprüfer zu wählen.*

2. Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattzufinden.

In dieser hat der Vorstand über die finanziellen Bewegungen und die Arbeiten des vergangenen Jahres zu berichten. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

3. *Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern - dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Vorstand verlangt wird.*
4. *Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.*
5. *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.*

§ 9

Anträge/ Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. *Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).*
2. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
3. *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.*
4. *Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.*
5. *Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.*
6. *Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.*

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzender*
- 1 2.Vorsitzender*
- 1 Kassenwart*
- 1 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit*

Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins muss in einer hierzu einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller eingetragenen Mitglieder. Wird diese in der Versammlung nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

2. Diese Versammlung entscheidet auch über das Vereinsvermögen.

§ 14

Die Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich geleistet. Vergütungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um die Erstattung von nachgewiesenen Kosten handelt.

§ 15
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Loburg, den 13.09.2005

unterzeichnet : U. Drzymala, T. Bettge, A. Günther, B.Stöhr

*Das notarielle Original liegt beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu Einsicht.
Abschriftfehler können nicht ausgeschlossen werden.*